



# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Inden für das Haushaltsjahr **2012**

## I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Gemeinde Inden mit Beschluss vom **20.06.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	12.677.489 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.033.090 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.626.966 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.472.366 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	520.554 Euro
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	574570 Euro
---	-------------

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
9.845.400 Euro  
festgesetzt.

## § 5

*Die Höhe der Liquiditätskredite wurde in der Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite der Gemeinde Inden vom 29.02.2012 festgesetzt. Der hier genannte Wert hat daher nur deklaratorische Bedeutung.*

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 Euro

festgesetzt.

## § 6

*Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Inden für das Haushaltsjahr 2011 vom 21.06.2011 festgesetzt. Der hier genannte Wert hat daher nur deklaratorische Bedeutung.*

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 420 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 440 v.H. |

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

(1) Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in nicht erheblichem Umfang wird auf den Kämmerer übertragen.

(2) Als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 250 Euro bis 20 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 2.500 Euro. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich über 250 Euro bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landratsrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 21. Juni 2012 angezeigt worden. Mit Verfügung des Landrates des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 20. August 2012 erfolgte die Feststellung, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 erfolgen kann.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 07. September 2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathaus, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 110, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.inden.de](http://www.inden.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 03.09.2012

Schuster  
Bürgermeister